

XVI. (Mehrere praktische Fälle zur Anwendung des Decretes Quemadmodum betreffend die Gewissensrechenschaft.) Das Decret Quemadmodum vom 17. December 1890 greift tief in die Lebensgewohnheiten derjenigen Laiencongregationen ein, welche bisher die den Vorgesetzten abzulegende Gewissensrechenschaft als ein vorzügliches Hilfsmittel zum geistlichen Fortschritt hochgehalten und geübt haben. Es wäre darum kein Wunder, wenn von Seiten der Obern (Oberinnen) wohlgemeinte, aber objectiv verkehrte Versuche gemacht würden, möglichst viel von der alten Uebung zu retten, oder wenn bei den Untergebenen allerlei Zweifel auftauchten über das, was Pflicht oder Vollkommenheit von jetzt an fordern oder verbieten. Streifen wir im Folgenden einige mögliche diesbezügliche Fälle.

1. Schwester Anna klagt bei ihrem Beichtvater, dass ihr der frühere Trost der Gewissensrechenschaft von nun an verwehrt sei. — Untersagt ist die oblige, bisher nach Regel oder Brauch von den Vorgesetzten geforderte Offenbarung seines Innern, intima conscientiae scrutatio. Nicht verwehrt dagegen ist es den Untergebenen, aus eigenem Antriebe denjenigen Vorgesetzten, zu denen sie Vertrauen haben, Mittheilungen über ihr Innerstes zu machen, um sich bei ihnen Rath oder Trost zu holen. Kennt der Beichtvater Anna als eine Schwester von solider Frömmigkeit, welche die Gewissensrechenschaft bisher in Einfalt des Herzens als Mittel zu ihrem geistlichen Fortschritt benutzt hat, wird er ihr das Herz erweitern, indem er sie über die Tragweite des Verbotes aufklärt. Und glaubt er, dass die Oberin ihr in irgend etwas besser raten oder helfen kann, als er selbst, so darf er ihr auch anrathen, sich nach wie vor der Oberin zu offenbaren (Lehmkuhl). Damit aber andere Schwestern diesen Rath des Beichtvaters nicht etwa missdeuten, Abergernis daran nehmen oder unberechtigte Schlüsse daraus ziehen, wäre Anna ausdrücklich zu bemerken, dieser Rath gelte ihr persönlich, sie solle ihn als eine Gewissensangelegenheit für sich behalten und möglichst so befolgen, dass ihre Mitschwestern nicht darauf aufmerksam würden.

2. Die Localoberin Bertha besteht darauf, dass alle ihre Untergebenen ihr auch fernerhin nach bisher geltender Regel oder Sitte genaue Rechenschaft ablegen über ihre äusseren Fehlritte, wie über ihre Versehen gegen das Stillschweigen, die Tagesordnung oder die Pünktlichkeit im Gehorsam. Schwester Cornelia weigert sich dessen und erhält vom Beichtvater auf ihr Befragen den Entscheid, sie sei gehalten, die Forderung Berthas zur Kenntnis der Provincialoberin zu bringen.

Der Beichtvater und Cornelia haben Unrecht. Bertha ist im Recht; doch kann die Art und Weise, wie sie ihr Recht geltend macht, möglicherweise, namentlich gegenwärtig, infolge unseres Decretes, aus übertriebener Furcht, ihren unveräußerlichen Rechten als Oberin etwas zu vergeben, etwas Herbes und Schroffes an sich haben. Ist

es ja heilige Pflicht und darum auch unveräußerliches Recht der Oberin für die äußere Klosterzucht, Stillschweigen, Tagesordnung, Pünktlichkeit und dergleichen einzutreten und Verstöße dagegen nach Maßgabe von Liebe und Klugheit zu ahnden. Besteht also in einer Ordensgemeinde die Regel oder der Brauch, dass jedes Mitglied derselben die eigenen Versehen gegen die äußere Zucht selbst anzeigen, so ist das an sich läblich, zumal diese Selbstanklage zugleich ein treffliche Uebung der Demuth und des Gehorsams ist. Auch wird solch läblicher Brauch von unserm Decrete gar nicht berührt. Dieses hebt nur jedwede Verpflichtung zu einer Rechenschaftsablage über den Gewissenstand, cordis conscientiae intimam manifestationem, auf. (Lehmkuhl).

Von einer Pflicht, Bertha's Forderung bei der Provincialoberin zur Anzeige zu bringen, kann also gar keine Rede sein. Vielmehr hätte der Beichtvater zu sehen, was der Frage Cornelias zugrunde liegt: ob zu weitgehende Gewissenhaftigkeit, beziehungsweise mangelhafte Kenntnis unseres Decretes — und dann wäre Cornelia zu belehren — oder aber ein gewisses Emancipationsstreben — und das würde ernste Rüge verdienen. Seelen nämlich, die im Gehorsam weniger fest begründet sind und durch Abschaffung der Gewissensrechenschaft sich von diesem einen, ihnen lästigen Bande befreit fühlen, können davon möglicherweise Anlass nehmen, auch anderweitig die Bande des Gehorsams lockern zu wollen. Solchen bewussten oder unbewussten Gelüsten hätte der Seelenführer dann entgegenzuarbeiten; mit allem Nachdruck müsste er die volle Verbindlichkeit des Gehorsams und die ungeschmälerte Autorität der Vorgesetzten betonen.

3. Dieselbe Localoberin Bertha bemerkt an einer ihrer jüngsten Schwestern Dymphna mehrere Tage ein ihr unerklärliches, trauriges, unruhiges und schlafloses Benehmen. Zuletzt stellt sie mit dem Ausdrucke mütterlicher Theilnahme Dymphna die Frage, ob ihr nicht wohl sei. Nach kurzer Pause erfolgt die Antwort, ungewohnte, andauernde Versuchungen machten ihr das Herz schwer. Sie fragt also weiter: was für Versuchungen? Nach abermaliger Pause kommt die ablehnende Antwort: „lassen Sie uns davon nicht sprechen.“ — „Aber, Schwester, meint sie, Sie wissen doch, dass die Versuchungen offenbaren das beste, oft das einzige Mittel ist, um über dieselben Herr zu werden.“ Hat Bertha hier die Grenze des Zulässigen überschritten? Ohne Zweifel; denn sie hat den directen Versuch gemacht, Dymphna durch ihr Zureden dahin zu bringen, dass sie ihr Inneres ihr erschließe, personam sibi subditam inducere tentavit directe consilio, timore ad intimam cordis et conscientiae manifestationem sibi peragendam. — Aber wo hat sie die Grenze überschritten? vielleicht schon mit der ersten Frage? Das nicht. Schwesterliche Liebe im allgemeinen und ihre Stellung als Oberin im besonderen machen ihr dies zur Pflicht. Mässt sie ein offenes Auge für das leibliche und geistliche Wohl aller ihrer Mitschwestern haben, dann besonders

für das der jüngeren, zu denen Dymphna zählte. Das verführte Wesen dieser hätte recht wohl seinen Grund in äußerer Missständen oder körperlichem Uebelbefinden haben können. Und dann wäre es ja recht eigentlich Sache der Oberin gewesen, da wo möglich Abhilfe zu schaffen. Aber auch für die Seelenleiden ihrer Untergebenen und Pflegebefohlenen soll die Mutter einer geistlichen Familie hilfsbereite Theilnahme zeigen, darum war die erste, allgemein gehaltene Frage nach dem Grunde des augenscheinlichen Uebelbefindens durchaus berechtigt und angebracht. Aber sogleich die zweite Frage (was für Versuchungen?) gieng zu weit. Sobald Bertha hörte, dass es sich um eine Herz- und Gewissensangelegenheit handelte, hätte sie nicht mit weiteren Fragen in Dymphna dringen dürfen, sondern sich beschränken müssen auf den Ausdruck mütterlicher Theilnahme, Worte der Ermuthigung und den Rath, sich dem Beichtvater mit kindlicher Offenheit zu erschließen. Wie aber, wenn Dymphna letzteres entschieden und beharrlich abgelehnt hätte, weil es ihr an dem rechten Vertrauen zu ihm (und etwa auch zum Extra-Ordinarius) fehle? In diesem Falle, meine ich, hätte Bertha ihr ratzen sollen, sich irgend einer der älteren Schwestern, welcher sie Vertrauen schenke, zu erschließen. Und hätte Dymphna dann auch schließlich erklärt: "wenn es denn doch nun einmal sein muss, will ich mich noch am liebsten Ihnen, meine Oberin, offenbaren," könnte man Bertha doch nicht mit Grund vorwerfen, gegen unser Decret sich verfehlt zu haben, sie müsste denn etwa diesen Erfolg ihres Vorschlages, sich bei einer Schweste Raths zu erholen, vorausgesehen und beabsichtigt haben. Der Grundsatz, den sie oben schließlich ausspricht, ist und bleibt wahr und eine goldne Regel für alle, denen es mit ihrem geistlichen Fortschritte Ernst ist: anhaltende, heftige Versuchungen irgend einer erfahrenen und wohlmeinenden Person offenbaren ist immer gut, oft nothwendig, um sie zu besiegen, oft auch allein schon genügend, um davon frei zu werden. Hätte Bertha ihn unter anderen Umständen ausgesprochen, wäre nichts dagegen einzuwenden. Aber allerdings, im obigen Zusammenhange vorgebracht, ist es die directe Aufforderung: "erschließen Sie mir Herz und Gewissen", also eine flagrante Uebertretung des Decretes, woraus sich für Dymphna die Anzeigepflicht ergibt.

4. Als Dymphna, ruhiger geworden, über ihr Gespräch mit Bertha reflectiert, glaubt sie selbst alsbald, diese Verpflichtung zu erkennen, fragt aber der Sicherheit wegen ihren Beichtvater: "die Oberin legte mir nahe, ihr Rechenschaft über Borgänge in meinem Innern zu geben." Der Beichtvater entscheidet: "Sie sind unter schwerer Sünde verpflichtet, dies unverzüglich der Provincialoberin anzugezeigen." — „Aber alles Anzeigen derart ist gehässig.“ — „Wenn es geschieht aus Hass, Nachsucht, Schadenfreude, Abneigung, dann allerdings; wenn es aber, wie von Ihnen, aus guter Absicht, Liebe und Gehorsam gegen das kirchliche Gebot geschieht, dann keineswegs.

Sie wissen Ihr Herz frei von sündhaften, niedrigen Beweggründen. Hätte der Heilige Vater eine derartige Vorschrift nicht gegeben, Sie würden sich den Gedanken an so eine Anzeige gar nicht beikommen lassen, der Heilige Vater aber, der von seinem hohen Standorte aus die ganze Kirche überschaut und in deren Regierung vom Heiligen Geiste geleitet wird, weiß besser, als wir, welche Maßregeln zum allgemeinen Besten nothwendig oder nützlich sind. Er sah Missbräuche und die Freiheit der Gewissen und die Unbefangenheit der Herzen durch die obligate Gewissensrechenschaft verkümmert — ob gerade in Ihrer Genossenschaft, das ist ja nicht damit gesagt. Um Wandel zu schaffen, hielt er zweierlei für nöthig: zunächst das Verbot für alle Laienobern, ihren Untergebenen das Ablegen der bisher üblichen Gewissensrechenschaft fernerhin zu befehlen oder auch nur anzurathen, dann, um die genaueste Beobachtung dieses Verbotes zu sichern, das Gebot für alle Untergebenen, etwaige Verstöße der Oberen gegen jenes Verbot anzuzeigen. Beides, Gebot und Verbot, verpflichtet unter schwerer Sünde. Die Unbefangenheit des Gewissens ist ein hohes Gut; die gilt es zu sichern. Sie werden also die Anzeige nur aus Gehorsam und aus Liebe zum allgemeinen Wohl machen. Auch werfen Sie damit keinen Stein auf Ihre Oberin. Sie hat äußerlich gegen das ihr noch ungewohnte Verbot verstößen. Das allein ist der Sinn Ihrer pflichtschuldigen Anzeige; mehr nicht. Sie erlauben sich kein Urtheil darüber, was sie dazu gebracht hat und ob sie sich auch nur im Augenblick ihres Versehens bewusst geworden ist, ja ob sie sich nicht vielleicht bei schuldloser Vergesslichkeit und infolge ihrer liebenvollen Absicht bei Gott ein Verdienst erworben hat." — "Wenn das die ganze Bedeutung der Anzeige ist, so kann ich mich schon darein finden. Aber wie es damit anstellen? Die Provincialoberin hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem fernen Kloster N." — "Sie müssen ihr also schreiben." — "Das ist misslich. Wie, wenn mein Brief dann in die unrechten Hände fiele? Das könnte einen neuen Klosterscandal in den Zeitungen absezzen." — "So etwas ist bei der Vortrefflichkeit unseres heutigen Postwesens nicht zu befürchten." — "Aber sehen Sie, bei uns gehen alle Briefe durch die Hände der Oberin, die an die höheren Oberinnen allerdings verschlossen; aber sie erfährt denn doch sogleich, dass ich schreibe, und später auch, was ich geschrieben habe, und weiß dann, dass ich es bin, die das geschrieben hat." — "Nun, dann weiß Ihre Oberin, dass Schwester Dymphna ihre Pflicht gethan, und zwar in einer weniger angenehmen, etwas heiklen Sache. Sie werden dadurch nur wachsen in den Augen der Oberin; diese wird denken: Schwester Dymphna ist eine gewissenhafte Schwester; gehorcht sie so im Schweren, wird sie gewiss immer im Alltäglichen und Leichteren gerne gehorchen." — "Schon recht; aber alles hat zwei Seiten. Alle Achtung vor der Tugend meiner Oberin; aber wer fühlt es nicht, wenn ihm ein Fehler vorgehalten wird, mag der Fehler auch noch so un-

verschuldet und der Vorhalt noch so gut gemeint und schonend sein. Erlauben Sie, dass ich warte, bis ich die Sache mündlich abmachen kann. Ueber etwa drei Vierteljahr kommt die Provincialoberin hieher zur jährlichen Visitation, da will ich es ihr sagen." — „Nein, das geht nicht. Sie sind gehalten, die Sache sogleich zur Anzeige zu bringen. Wollen Sie das nicht, kann ich Sie nicht absolvieren." — Brauchte es wirklich diese Strenge? Nein, der Beichtvater geht zu weit. Das Decret bestimmt keine Frist für die Anzeige, enthält auch keine Andeutung, dass sie nothwendig alsbald zu machen sei. Die Bedenken Dympnas sind nicht unbegründet. Es genügt, dass sie vorläufig den ernsten Willen hat und bewahrt, bei günstiger Gelegenheit die zarte Sache mündlich zu bereinigen (Lehmkuhl).

5. Die Provincialoberin, Schwester Euphrosyne kommt, wie alljährlich, zur Visitation unserer Klostergemeinde. Vor Publication unseres Decretes pflegte sie dem Ordensbrauche gemäß alle Schwestern einzeln zur Ablegung der Gewissensrechenschaft nach dem im Ordensdirectorium enthaltenen Schema vor sich zu bescheiden. Das ist nun offenbar nicht mehr zulässig. Sie begnügt sich diesmal damit, als Gegenstand der gemeinschaftlichen Lesung für die Dauer ihrer Anwesenheit die siebente Abhandlung des dritten Theiles von Alphons Rodriguez' Uebung der christlichen Vollkommenheit von der Offenheit gegen Vorgesetzte und Seelenführer und von der Gewissensrechenschaft zu bestimmen. Auch fragt sie die einzelnen Schwestern im Privatgespräch, ob sie nicht fortführen, der Localoberin als der geistlichen Mutter des Hauses Gewissensrechenschaft, nicht mehr als Pflicht, wohl aber als Rath, in der bisher üblichen Weise abzulegen; ihre eigene frühere Erfahrung habe ihnen ja gewiss bestätigt, was die Führer im geistlichen Leben einstimmig lehrten, dass diese Rechenschaft der Inbegriff aller Mittel zum geistlichen Fortschritte sei. — Beide Maßregeln mögen gut gemeint sein, sind aber arge Fehlgriffe. Schon die erste; noch mehr die zweite. Die Wahl dieses Lesestoffes musste auf alle Schwestern den Eindruck einer schlecht verhehlten Einladung machen: kommt nach wie vor alle zu mir; unter anderem Titel muss es beim Alten bleiben. Die betreffende Abhandlung behält ihren Wert auch für die Glieder der Laiencongregationen, die uns hier beschäftigen; sie kann ihnen somit immer noch recht wohl als öffentliche Lesung dienen, wenn auch die darin entwickelten Grundsätze jetzt infolge des fraglichen Decretes eine andere Anwendung finden müssen. Aber unter den gegebenen Umständen mussten die Schwestern die Absicht vermuthen, ohne förmliche Verlezung des neuen Rechtes auf einem Schleichwege das zu retten, was dieses befeitigt wissen will. — Die mündliche Auseinerung vollends stand in directem Widerspruche mit dem Geiste des Decretes. Wohl ist Euphrosynas Dictum richtig: Die Gewissensrechenschaft ist das Mittel der Mittel zum Fortschritt in der Tugend. Auf Grund derselben kann ein erleuchteter Seelenführer die geeigneten Mittel zur Ab-

legung aller Fehler und zur Erwerbung aller Tugenden an die Hand geben. Aber sie übersieht, dass dabei gewisse Cautelen vorausgesetzt werden: nämlich bei dem, der so Rechenschaft über seinen innern Zustand ablegt, der Geist der Liebe, Unbefangenheit und Freiheit, nicht der Geist der Furcht, des Zwanges oder der Beklommenheit; bei dem, welcher die Rechenschaft entgegennimmt, nicht bloß Wohlwollen, Klugheit und Erfahrung im geistlichen Leben, sondern auch die feste Grundlage moraltheologischer Kenntnisse. Muß doch der Seelenführer mit sicherem Blicke unterscheiden können zwischen Pflicht und Rath, Unvollkommenheit und Sünde, Todsünde und lässlicher Sünde. Wo diese sichere Grundlage fehlt, ist die Leitung selbst unsicher und kann sie auf gefährliche Abwege führen. Diese Grundlage ist bei jedem approbierten Beichtvater vorauszusezen, bei einer Frau kaum jemals. Euphrosynes Aeußerungen sind nur dazu angethan, die Schwestern zu verwirren und zu ärgern. Die Localoberin wird gewiss von dieser Verwirrung Anlass nehmen, an die Generalvorsteherin darüber zu berichten. Sind aber auch vielleicht alle anderen Schwestern durch unser Decret gehalten, jede für sich die gleiche Mittheilung zu machen? Das nicht. Es genügt, wenn die andern wissen, dass eine sich der harten Pflicht unterzieht (Lehmkuhl). — Man könnte weiter fragen: ist es in diesem Falle überhaupt das Decret, das zur Anzeige verpflichtet? und ich glaube antworten zu müssen: nein. Die Anzeigepflicht zählt zu den odiosa, quae sunt restringenda. Das Decret aber verpflichtet nur, diejenigen Vorgesetzten anzuzeigen, welche ihre Untergebenen zu veranlassen suchen, ihnen selbst ihr Gewissen zu erschließen, ad manifestationem conscientiae sibi peragendam. Das aber hat Euphrosyne klüglich vermieden. Indessen hat sie sich (objectiv wenigstens) schwer genug verfehlt, während es ihr als Oberin gerade obgelegen hätte, ihren Mitschwestern durch vorbehaltlose Unterwürfigkeit unter die Verordnung des Heiligen Stuhles ein leuchtendes Vorbild des Gehorsams zu sein, auch des sogenannten Gehorsams des Verstandes, wenn sie etwa meinte: in unserer Congregation ist nicht gefehlt worden durch den Missbrauch, den das Decret abschaffen will; wohl aber wird ihr eine nicht unwesentliche Stütze klösterlicher Zucht und klösterlichen Geistes entzogen. Roma locuta. Utinam finiatur error.

Aarhus (Dänemark).

A. Perger S. J.

XVII. (Laesio jejunii naturalis.) Die „Folgen eines Kneipp'schen Übergusses“ Nr. XI des I. Heftes in Bezug auf Verlezung des jejunium naturale hat bei einigen Herren eine lebhafte Discussion angeregt, welche zu einer klareren Darlegung der Frage führte. Man war nämlich anfangs durchaus nicht mit der oben citierten Lösung einverstanden und suchte darzuthun, dass von einer Verlezung des jejunium naturale hier durchaus nicht die Rede sein könne.